

**Kriegskrankenfürsorge in Wien und Niederoesterreich.**

Zahlreiche beim Permanenzkomitee für Kriegskrankenfürsorge in Niederösterreich (1. Bezirk, Gerengasse 11) einlangende private Anerbieten auf Uebernahme von Kriegskranken müssen bei vollster Anerkennung der edlen patriotischen Beweggründe der Differenzen abgelehnt werden, weil sich diese Anbote in keine der vier nachfolgend neuerlich zur Verlautbarung gelangenden Unterkunftsgruppen einteilen lassen.

Es muß besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Abgabe von Kriegskranken seitens der Militär sanitätsverwaltung nur nach einheitlichen Grundsätzen und daher nur in solche Unterkünfte erfolgen kann, welche den Bestimmungen für eine dieser vier Gruppen entsprechen. Nachdem die noch so kostspielige Einrichtung von den nachfolgenden Bestimmungen nicht entsprechenden Unterkünften nutzlos ist, muß vor jeder selbständigen Unternehmung solcher Art ausdrücklich gewarnt und allen jenen Kreisen, welche ihren patriotischen Sinn durch Beistellung von Kriegskrankenunterkünften Ausdruck geben wollen, eindringlich empfohlen werden, sich die erforderlichen Unterkünfte vor irgend einer Anschaffung, und zwar in Wien beim obigen Permanenzkomitee und am Lande bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beschaffen.

Für die von privater Seite angebotenen Unterkünfte werden folgende vier Gruppen und grundsätzliche Bestimmungen festgesetzt:  
**A. Privatpitäler oder Sanatorien**, die vollständig oder teilweise (durch Widmung einer Anzahl von Betten) zur Verfügung gestellt werden und die mit allen zur Krankenbehandlung notwendigen Besetzen ausgestattet sind und in denen die Verpflegung entweder a) unentgeltlich oder b) entgeltlich beigelegt wird. Die zur Vergütung gelangenden Verpflegungsgebühren werden vorläufig mit 2 Kronen per Kopf und Tag festgesetzt.

**B. Vollständig eingerichtete Rekonalessentenhäuser**, bei denen vom Beisteller für alle Erfordernisse (Unterkunft, Verköstigung und Pflege) vorgesorgt wird, und zwar a) unentgeltlich, b) entgeltlich (2 Kronen).

**C. Bettenwidmungen**, bei Privaten, wenn (grundsätzlich unentgeltlich) für vollständige Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung vorgesorgt wird.

**D. Unterkünfte**, die nur teilweise eingerichtet sind, oder deren Betrieb erst eingeführt werden muß. Solche Anerbieten können in der Regel vorläufig nur in Vormerkung genommen werden. Ebenso die Anbote, welche lediglich die unentgeltliche Beistellung ganz leerer Räume beinhalten. Befristete Anbote oder solche Anbote, welche an Bedingungen geknüpft sind, deren Erfüllung den angestrebten Zweck beeinträchtigt, oder welche mit der Widmung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen können — wenn überhaupt — erst in letzter Linie berücksichtigt werden. Ueber die Annahme aller einlaufenden Anbote entscheidet das Komitee, welches auch die Verfügungen wegen des Zeitpunktes der Quamprünahme treffen wird.